

## Abgangszeugnis

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

## Abgangszeugnis

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat den Bildungsgang \_\_\_\_\_

im Fachbereich<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

mit dem fachlichen<sup>3</sup> Schwerpunkt<sup>4</sup> \_\_\_\_\_

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ besucht.

Sie/Er<sup>1</sup> war zuletzt Schülerin/Schüler<sup>1</sup> in der Jahrgangsstufe: \_\_\_\_\_.

Dem Zeugnis liegt zugrunde:  
die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs  
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW.  
223/BASS 13-33 Nr. 1.1).

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Bildungsgänge gemäß § 8 APO-BK Anlage C: Entspricht der Fachrichtung nach Nummer 2.1 der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule  
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 in der jeweils geltenden Fassung)

3) Soweit vorhanden

4) In Bildungsgängen ohne Schwerpunkt ist die Zeile zu streichen.

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

In der Konferenz am \_\_\_\_\_ sind folgende **Leistungen**<sup>2, 3</sup> festgestellt worden:

**Berufsbezogener Lernbereich**

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

**Berufsübergreifender Lernbereich**

Deutsch/Kommunikation	_____
Religionslehre	_____
Sport/Gesundheitsförderung	_____
Politik/Gesellschaftslehre	_____

**Differenzierungsbereich**

_____	_____
_____	_____

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen:

Bemerkungen: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum der Zeugnisausgabe

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrerin/Klassenlehrer<sup>1</sup>

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Schulleiterin/Schulleiter<sup>1</sup>

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen  
2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)  
3) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.